

**zuständig:** Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Liegenschaften

**Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes der Stadt Hof sowie der Wirtschaftspläne für die Bereiche Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sowie Festsetzung des Finanzplanes für das Jahr 2022**

Beratungsfolge:

| Datum      | Gremium                    |            |
|------------|----------------------------|------------|
| 14.03.2022 | Haupt- und Finanzausschuss | öffentlich |
| 17.03.2022 | Stadtrat                   | öffentlich |

Vortrag:

Die Stadt Hof konnte im Jahr 2016 erstmals seit dem Jahr 2009 wieder einen Haushalt aufstellen, der seitens der Regierung von Oberfranken unter Auflagen genehmigt wurde. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie im ersten Quartal 2020 entwickelte sich die finanzielle Situation der Stadt Hof aufgrund steigender Einnahmen (Anteil an der Einkommenssteuer, Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen) positiv. Auch die Verschuldung der Stadt Hof konnte mithilfe der Stabilisierungshilfen des Freistaates Bayern erheblich gesenkt werden.

Die Corona-Pandemie brachte jedoch im Jahr 2020 für die finanzielle Situation der Stadt Hof erhebliche Ungewissheiten mit sich. Trotz zu befürchtender sinkender Einnahmen im Bereich des Anteils an der Einkommenssteuer und der Gewerbesteuer konnte durch die Gewährung einer Erstattung für Gewerbesteuerausfälle durch den Bund Mitte Dezember 2020 in der Höhe von 8,335 Mio. €

- zum einen die Haushaltssituation für 2020 positiv geklärt werden,
- zum anderen aus diesen Mehreinnahmen ein erheblicher Betrag der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Die Zuführung zur Rücklage war so hoch, dass diese im Jahr 2021 nicht in voller Höhe für den Vermögenshaushalt 2021 wieder entnommen werden musste.

**Nur deshalb wurde es möglich, im nun zu beschließenden Haushaltsplan 2022 die ordentliche Tilgung der Kredite, die 2022 bei 4.850.380 € liegt, zum Teil aus einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ohne erneute Aufnahme von Krediten zu finanzieren. Damit kann für 2022 die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung zwar nicht in voller Höhe ausgewiesen werden, diese wird aber durch die entsprechende Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ersetzt. Dies ist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der KommHV-K auch zulässig.**

Der Verwaltungshaushalt 2022 kann damit bei geplanten Einnahmen aus der Gewerbesteuer von 22,0 Mio. € und Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (zusammen mit den Einnahmen aus dem Familienleistungsausgleich) von 23,03 Mio. € und einer Zuführung von 2,866 Mio. € zum Vermögenshaushalt ausgeglichen werden.

Mit den Haushaltsplanberatungen wurde am 22.11.2021 begonnen, zunächst im Bereich des Verwaltungshaushaltes. Die Haushaltsplanberatungen wurden dann in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2021, am 10.01.2022, am 24.01.2022, am 31.01.2022, am 21.02.2022 und am 14.03.2022 fortgeführt. Im Bauausschuss wurden am 01.02.2022 Priorisierungen bei den Baumaßnahmen beraten.

**Zu den wesentlichen Zahlen des kameralen Haushalts 2022 ist zusätzlich zu bemerken:**

Der **Gesamthaushalt 2022** ist mit 199.321.750 € in Einnahmen und Ausgaben formal ausgeglichen. Das Gesamtvolumen des städtischen Haushalts vermindert sich gegenüber dem Ansatz 2021 um 3,62 %, wobei sich der Verwaltungshaushalt um 1,13 % erhöht und der Vermögenshaushalt um 25,37 % vermindert.

Der **Verwaltungshaushalt** weist ein Volumen von 171.662.460 € aus. Der Ausgleich des Verwaltungshaushalts kann durch eine Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt in Höhe von

2.865.630 € erreicht werden. Damit wird –wie dargestellt – die Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt nicht erreicht.

Die Personalkosten wurden im Kernhaushalt mit 34.272.830 € angesetzt. In den Regiebetrieben Freiheitshalle und Bauhof wurden zusätzlich 10.638.400 € geplant, so dass sich Gesamtpersonalausgaben von 44.911.230 € ergeben. Im Haushaltsjahr 2021 waren hierfür 42.573.150 € veranschlagt. Das Rechnungsergebnis 2021 liegt noch nicht vor.

Beim Bauunterhalt im Hochbau und bei den Straßen und Kanälen sind im Haushaltsplan 2022 Mittel im Umfang von 3,73 Mio. € enthalten, was gegenüber dem Jahr 2021 mit 8,49 Mio. € (Ansatz) eine erhebliche Reduzierung bedeutet. Diese Reduzierung ist aber aufgrund der erhöhten Ausgaben im Personalbereich, im sozialen Bereich und bei der Bezirksumlage unvermeidbar.

Der **Vermögenshaushalt** des Jahres 2022 hat ein Gesamtvolumen von 27.659.290 €. Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt 2022 im Umfang von 25.483.660 € enthalten.

Das Gesamtvolumen des Vermögenshaushalts geht damit im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zurück, was letztlich durch die gegenüber 2021 nochmals verschärfte Bedingung im Stabilisierungshilfebescheid der Regierung von Oberfranken für das Jahr 2021 verursacht wird.

Dennoch werden begonnene Maßnahmen (z.B. Theatersanierung, Berufsschule, Fachoberschule, Außenanlagen Eisteich, Kindergärtenneubau- bzw. sanierung) fortgeführt bzw. abgeschlossen.

Im geringen Umfang konnten auch neue Maßnahmen in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden, die der Erfüllung von Pflichtaufgaben (Feuerwehr BA 2, Beginn des Neubaus der Grundschule Christian-Wolfrum-Schule) dienen. Entsprechende Priorisierungen wurden in den Vorberatungen in den Ausschüssen vorgenommen.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen, die nach Art. 8 KAG aus Beiträgen und Gebühren finanziert werden, sind insgesamt Ausgaben in Höhe von rd. 1,67 Mio. € vorgesehen, die mit Kreditaufnahmen in Höhe von 1,63 Mio. € finanziert werden.

Finanziert wird der Vermögenshaushalt mit einem Volumen von 27.659.290 € durch folgende Einnahmen:

|                                                                                                                                          | Rd. Mio. €    | = %           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| a) Zuführung vom Verwaltungshaushalt                                                                                                     | 2,866         | 10,36         |
| b) Entnahme aus Rücklagen (allgemeine Rücklage und Sonderrücklage Gebühr)                                                                | 7,949         | 28,74         |
| c) Rückflüsse von Darlehen und Beteiligungen                                                                                             | 0,072         | 0,26          |
| d) Einnahmen aus dem Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Anlagevermögen                                               | 0,085         | 0,31          |
| e) Investitionsbeihilfe aus Stabilisierungshilfe 2021 (0,8 Mio. € - nicht aus der Rücklage siehe oben unter b, da erst Auszahlung 2022)) | 0,800         | 2,89          |
| f) Erschließungsbeiträge, Kanalbaukostenbeiträge, Ablösungsbeträge für Kfz-Stellplätze                                                   | 1,350         | 4,88          |
| g) Zuweisungen vom Bund und Land                                                                                                         | 11,624        | 42,03         |
| h) Zuschüsse und Spenden                                                                                                                 | 0,005         | 0,02          |
| i) Aufnahme von langfristigen Kreditmarktdarlehen                                                                                        | 2,908         | 10,51         |
| Summe:                                                                                                                                   | <u>27.659</u> | <u>100,00</u> |

Die **Kreditaufnahmen** sind mit 2.908.045 € veranschlagt. Darin sind Kreditaufnahmen für kostenrechnende Einrichtungen bzw. Investitionen in Höhe von rd. 1,63 Mio. € enthalten.

Der voraussichtliche **Stand der Schulden** (im Kernhaushalt der Stadt Hof) wird gegenüber dem Anfangsbestand zum 01.01.2022 von 84,71 Mio. € (kein Endergebnis) um 5,50 Mio. € auf 79,21 Mio. € zum 31.12.2022 sinken. In dieser Prognose ist die unter Bedingungen in Aussicht gestellte Stabilisierungshilfe

2021 in der Höhe von 3,5 Mio. € enthalten. Nicht enthalten ist die erhoffte erneute Gewährung einer Stabilisierungshilfe durch den Freistaat Bayern im Jahr 2022.

Der erhebliche Betrag von 25,484 Mio. € an **Verpflichtungsermächtigungen** resultiert aus den Maßnahmen, die 2022 nicht in voller Höhe in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden, da sie in den Jahren ab 2023 bzw. 2024 anfallen werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass von diesem Betrag bereits 22,984 Mio. € aus bereits genehmigten Verpflichtungsermächtigungen (teilweise auch mit einem geringeren Betrag) stammen, so dass nur 2,5 Mio. € neue Verpflichtungsermächtigungen einer Genehmigung bedürfen. Dies ist für 2023 und Folgejahre die Maßnahme „Erweiterung Feuerwehreinrichtungen Hallplatz BA II“ mit 2,5 Mio. €.

Die **mittelfristige Finanzplanung** für die Jahre 2021 – 2025 zeigt, dass die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2023 noch zu spüren sind. Derzeit bedarf es einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage im Umfang von 3,35 Mio. €, um die fehlende Leistungsfähigkeit im Verwaltungshaushalt des Jahres 2023 und die damit nicht erreichbare Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt 2023 auszugleichen. Der (derzeit zwar noch nicht vollständig vorliegende) Abschluss des Jahres 2021 begründet aber die Annahme, dass in der allgemeinen Rücklage auch nach dem Abschluss 2021 entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Auch in den Jahren 2024 und 2025 müssen Mittel aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden (2024: 700.000 €, 2025: 1.600.000 €), um die nicht erreichbare Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt zu ersetzen sowie Investitionen im Vermögenshaushalt zu finanzieren.

Die Mindestzuführung kann daher auch im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich nicht erreicht werden.

Der Finanzplan auf Seite G52 dokumentiert, dass das Verhältnis von Neukreditaufnahme für Investitionen außerhalb der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung auch unter Einbeziehung der Regiebetriebe Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sowie der Zweckverbände (Abfallzweckverband und Automobilzuliefererpark Hochfranken) zur ordentlichen Schuldentilgung in den Jahren 2023 bis 2025 unter 100 % beträgt, wie es in der Auflage im Bescheid über die Gewährung einer Stabilisierungshilfe für 2021 der Regierung von Oberfranken vom 09.12.2021 vorgegeben wird.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Hof (inklusive der Verschuldung von Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium) sinkt von 91,204 Mio. € Ende 2021 (kein Endergebnis) auf 88,21 Mio. € Ende 2025. Auch bei dieser Prognose sind mögliche Stabilisierungshilfen durch den Freistaat Bayern nicht berücksichtigt. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsaufwand) im Kernhaushalt steigt in den Jahren 2022 bis 2025 mit 5,798 Mio. € im Jahr 2022 auf 6,161 Mio. € im Jahr 2025 nur geringfügig. Zudem sind dies lediglich 3,46 % des gesamten Verwaltungshaushaltes 2025.

In diese Finanzplanung wurden Konsolidierungsergebnisse aus dem am 25.06.2010 beschlossenen und am 28.07.2011, am 22.03.2013, am 23.05.2014, am 18.05.2015, am 25.04.2016, am 24.04.2017, am 25.02.2019, am 23.03.2020 und am 18.03.2021 fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept einbezogen.

Aufgrund der kaufmännischen Buchführung in den Betrieben müssen in der Haushaltssatzung 2022 neben den Regelungen zum kameralen Kernhaushalt Regelungen zu den Wirtschaftsplänen im Bereich des Bauhofes, der Freiheitshalle und des Krematoriums getroffen werden.

**Im Bereich der Wirtschaftspläne sind folgende Ergebnisse geplant:**

#### **1. Bauhof**

Der Wirtschaftsplan des Bauhofs zeigt im Erfolgsplan einen geplanten Jahresfehlbetrag von 340.140 €. Die Aufwendungen durch Personal, Material, Zinsausgaben und Abschreibungen werden durch die Erträge aus den Leistungen für den kameralen Kernhaushalt sowie im geringen Umfang aus Leistungen für Dritte gedeckt. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Jahresüberschüsse der Jahre 2013 bis 2020 gedeckt. Im Vermögensplan zeigt sich, dass zur Tilgung der vorhandenen Kredite und für die Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie Erstellung der erforderlichen Bauten die planmäßigen Abschreibungen zur Finanzierung nicht ausreichen und damit Kredite im Umfang von 1.825.690 € aufgenommen werden müssen. Darin sind Kreditaufnahmen im Umfang von 126.500 € für kostenrechnende Einrichtungen enthalten. Die daraus resultierenden Zinsaufwendungen und Tilgungsraten können über künftige Erträge des Bauhofs wieder erwirtschaftet werden.

Durch die derzeitige Konjunkturlage haben Fahrzeugbeschaffungen zum Teil zwischen 9 und 12 Monaten Lieferzeit. Deshalb müssen erstmalig für den Bauhof Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.265.000 € für die Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen genehmigt werden, um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu gewährleisten.

## 2. Krematorium

Der Wirtschaftsplan des Krematoriums zeigt im Erfolgsplan einen geplanten Jahresfehlbetrag von 106.020 €, der sich zum Teil aus einer Steuerzahlung für Vorjahre ergibt. Im Vermögensplan zeigt sich, dass zur Tilgung der vorhandenen Kredite und für die Beschaffung von Anlagevermögen die planmäßigen Abschreibungen zur Finanzierung ausreichen, so dass Kredite nicht aufgenommen werden müssen.

## 3. Freiheitshalle und Volksfestplatz

Der Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz zeigt im Erfolgsplan einen Verlust von 2.668.740 €. Dieser hohe Verlust wird durch den nur geringen Betriebskostenzuschuss der Stadt Hof von 93.500 € im Jahr 2022 verursacht.

Bereits im Jahr 2021 wurde aus dem kameralen Kernhaushalt eine Kapitaleinlage von 1,5 Mio. € in den Regiebetrieb geleistet. Summiert man den Zuschuss 2022 von 93.500 € mit dieser Kapitaleinlage, so erhält man den Betrag von 1.593.500 €. Dieser Betrag von 1.593.500 € als Betriebskostenzuschuss im Jahr 2022 würde dazu führen, dass die Aufwendungen durch Personal, Material und Zinsausgaben durch die Erträge aus den Leistungen für Dritte bis auf einen Fehlbetrag von 1.168.740 € gedeckt wären. Dann verbliebe im Erfolgsplan ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag im Umfang von 1.168.740 €. Dieser Fehlbetrag entspräche der Höhe der Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen 2022. Damit würde die Stadt Hof wie bisher nur das laufende Defizit der Einrichtung tragen. Durch den geplanten Verlust von 2.668.740 € im Jahr 2022 wird das durch die Kaitaleinlage 2021 erhöhte Eigenkapital im Jahr 2022 wieder entsprechend reduziert.

Im Vermögensplan zeigt sich, dass für die Beschaffung der erforderlichen Maschinen und Geräte, sowie für Maßnahmen des Anlagevermögens keine Kredite aufgenommen werden müssen.

In den Wirtschaftsplänen der Regiebetriebe Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sind **Prognosen hinsichtlich der Entwicklung der Jahresergebnisse für die Jahre 2023 bis 2025** enthalten.

Bei der Freiheitshalle ist ersichtlich, dass trotz steigender Aufwendungen durch Lohn- und Preissteigerungen der bereinigte aktuelle Zuschussbedarf aus dem kameralen Kernhaushalt in den Jahren 2023 bis 2025 konstant gehalten werden kann. Wie geplant ergibt sich in den Jahren 2023 bis 2025 wie bis zum Jahr 2021 damit jeweils ein Jahresfehlbetrag in Höhe der jeweils nicht gedeckten Abschreibungen.

Beim Krematorium ist ersichtlich, dass die derzeitige Gebühr noch ausreichen wird, um die steigenden Aufwendungen durch Lohn- und Preissteigerungen in den kommenden Jahren 2023 bis 2025 auszugleichen. Die geringen zu erwartenden Jahresfehlbeträge werden nicht zu einer erheblichen und damit problematischen Reduzierung des Eigenkapitals führen.

Beim Bauhof zeigt die derzeitige Finanzplanung, dass in den Jahren 2023 bis 2025 geringe Jahresfehlbeträge von 43.130 € bis 225.550 € zu erwarten sind.

Bei den Regiebetrieben Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium wird der Schuldenstand Ende 2025 nach diesen Prognosen bei 7,05 Mio. € liegen, die im Schuldenstand der Stadt Hof von 88,21 Mio. € zum Ende des Jahres 2025 enthalten sind.

Die Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 zeigt, dass es immer schwieriger wird, die Anforderungen der Stabilisierungshilfebescheide der Regierung von Oberfranken zu erfüllen. Letztendlich ist es erforderlich, zunächst die Höhe der Nettoneuverschuldungsbeträge des Abfallzweckverbandes, des Zweckverbandes Automobilzuliefererparks Hochfranken sowie des Regiebetriebs Bauhof zu klären und daraus die dann noch mögliche Kreditaufnahme im kameralen Kernhaushalt zu errechnen.

Über die Haushaltssatzung und den Finanzplan ist entsprechend den Vorgaben der Bayer. Gemeindeordnung (siehe Art. 32 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 GO) sowie der VV Nr. 2 zu § 24 KommHV-K getrennt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

**Beschlussvorschlag zur Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2022:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.03.2022 wurde das Beratungsergebnis vom 14.03.2022 dem Stadtrat einstimmig/mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Als Ergebnis der Vorberatungen wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der Haushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen sowie die Wirtschaftspläne des Bauhofs, der Freiheitshalle und Volksfestplatz und des Krematoriums werden nach den Entwürfen der Stadtkämmerei sowie aufgrund der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Bauausschusses, letzte Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.03.2022, beschlossen.
2. Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Hof folgende

**„Haushaltssatzung**

**§ 1**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b>     |               |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 171.662.460 € |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>       |               |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 27.659.290 €  |
| ab.                               |               |

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| im <b>Erfolgsplan</b>             |              |
| in den Erträgen mit               | 14.139.470 € |
| in den Aufwendungen mit           | 14.479.610 € |
| und                               |              |
| im <b>Vermögensplan</b>           |              |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.962.470 €  |
| ab.                               |              |

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| im <b>Erfolgsplan</b>             |             |
| in den Erträgen mit               | 1.214.380 € |
| in den Aufwendungen mit           | 3.883.120 € |
| und                               |             |
| im <b>Vermögensplan</b>           |             |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.494.800 € |
| ab.                               |             |

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| im <b>Erfolgsplan</b>             |           |
| in den Erträgen mit               | 481.560 € |
| in den Aufwendungen mit           | 587.580 € |
| und                               |           |
| im <b>Vermögensplan</b>           |           |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 156.690 € |
| ab.                               |           |

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.908.050 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofs wird auf 1.825.690 € festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht festgesetzt.

## § 3

- (1) Im Vermögenshaushalt werden Verpflichtungsermächtigungen in der Höhe von 25.483.660 € festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofs werden Verpflichtungsermächtigungen in der Höhe von 1.265.000 € festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben nicht beansprucht.

## § 5

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 410 v.H. |

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.“

**Beschlussvorschlag zum Finanzplan zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.03.2022 wurde das Beratungsergebnis dem Stadtrat einstimmig/mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Als Ergebnis der Vorberatung wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der nach Art. 70 GO und § 24 KommHV-K aufzustellende Finanzplan zum Haushaltsplan 2022 wird in der Fassung vom 28.02.2022 gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO beschlossen.

II. Zur Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 14.03.2022

III. In die Sitzung des Stadtrates am 17.03.2022  
zur Beschlussfassung.

Hof, 01.03.2022  
S t a d t   H o f  
Unternehmensbereich 3

Fischer  
Stadtkämmerer